



Frau Präsidentin
 des Nationalrates
 Doris Bures
 Parlament
 1017 Wien

Zl. LE.4.2.4/0014-RD 3/2015

Wien, am 13. April 2015

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR Mag. Beate Meini-Reisinger, MES, Kolleginnen und Kollegen vom 18.02.2015, Nr. 3725/J, betreffend den tatsächlichen Personalstand

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Mag. Beate Meini-Reisinger, MES, Kolleginnen und Kollegen vom 18.02.2015, Nr. 3725/J, teile ich Folgendes mit:

Zu den Fragen 1 bis 10:

Im BMLFUW war in den Jahren 2005 bis 2014 folgende Anzahl an Personen von Beteiligungen, an denen der Bund gem. § 67 BHG direkt oder indirekt beteiligt ist und die in den Zuständigkeitsbereich des BMLFUW fallen, tätig:

<i>Jahr</i>	<i>Anzahl</i>
2005	1
2006	1
2007	2
2008	2
2009	2
2010	2
2011	2
2012	2
2013	2
2014	2



Zu Frage 11:

Die Gesamtkosten für die direkt beim BMLFUW beschäftigten Bediensteten können den Bundesrechnungsabschlüssen zu den jeweiligen Jahren entnommen werden. Für 2014 liegt noch kein endgültiger Bundesrechnungsabschluss vor.

Zu Frage 12:

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass sich das Interpellationsrecht in Bezug auf selbständige juristische Personen im Sinn der Anfrage nur auf die Rechte des Bundes (z.B. Anteilsrecht in der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft oder Wahrnehmung der Gesellschafterrechte in der Generalversammlung einer GmbH) und die Ingerenzmöglichkeiten seiner Organe beschränkt, nicht jedoch auf die Tätigkeit der Organe der juristischen Person bezogen werden kann (vgl. Mayer B-VG, 4. Auflage, Pkt. II.1 zu Art. 52 B-VG). Die gegenständlichen Fragen betreffen ausschließlich Handlungen von Unternehmensorganen und liegen somit außerhalb meiner politischen Verantwortung. Sie sind daher grundsätzlich nicht vom Interpellationsrecht umfasst.

Darüber hinaus wird aber auf die Einkommensberichte des Rechnungshofes gem. Art. 121 Abs. 4 B-VG verwiesen.

Zu den Fragen 13 bis 42:

Es wird um Verständnis dafür ersucht, dass diese Fragen aufgrund des extrem großen Verwaltungsaufwandes, der zu ihrer Beantwortung erforderlich wäre, nicht beantwortet werden können.

Dazu müsste jede Bestellung von Gegenständen oder kleinen Reparaturarbeiten angeführt werden, wobei eine taxative Auflistung aller Verträge eine Liste mit weit mehr als 10.000 Positionen pro Jahr ergeben würde. Zudem wird die Mehrheit aller Aufträge auf Basis von Rahmenverträgen/Rahmenvereinbarungen der BBG beauftragt.

Jedenfalls wurden bei allen Aufträgen die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die des Bundesvergabegesetzes 2006 und die haushaltsrechtliche Regelungen eingehalten.

Zu den Fragen 43 bis 52:

In der Zentralstelle des BMLFUW bestehen keine Personalleasingverträge mit externen Personalleasingunternehmen.


Zu den Fragen 53 bis 62:

Zu den Beteiligungen, die nicht unter § 67 BHG fallen, zählen Kapitalgesellschaften bzw. Genossenschaften, bei denen der Bund Anteile von weniger als 50% hält. Die einzelnen Beteiligungen und die Beteiligungshöhe sind dem jeweiligen Bundesrechnungsabschluss zu entnehmen.

Zu den Fragen 63 und 64:

Entscheidungen, ob eine Dienstleistung vom Ministerium selbst erbracht wird oder ein privates Unternehmen beauftragt wird, erfolgen nach individueller Lage des Falles, jedenfalls aber nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit.

Der Bundesminister

	Unterzeichner	serialNumber=579515843327,CN=BMLFUW,O=BMLFUW / Lebensministerium,C=AT
	Datum/Zeit	2015-04-14T14:02:36+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	541402
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmlfuw.gv.at/amtssignatur	